

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 3 (1881)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben

von der

allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

N^o 1.

Zehnter Jahrgang.

(Neue Folge.)

1879.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50 für circa 4—5 Bogen Text in 5—6 Nummern.
Man abonnirt bei den Postbureaux, sowie direct bei der Expedition, B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn.

Inhalt: 35. Zur ältesten alamannischen Geschichte, von Dr. G. Meyer v. Knonau. — 36. Thüring Frickart und Niklaus Manuel, Grossvater und Enkel, von Dr. G. F. Rettig. — 37. Unedirte Chroniken, von Dr. E. v. Muralt, — 38. Ein Stauffacher als kaiserlicher Gesandter in der Schweiz, von Dr. Th. v. Liebenau. — 39. Das Album Johann Zollikofer's zu St. Gallen, von Dr. Alfred Stern. — Zur Notiz, von P. Vaucher.

35. Zur ältesten alamannischen Geschichte.

2) Kämpfe in der Zeit der Kaiser Valerianus und Gallienus.

Für die 253 beginnende Regierungszeit der beiden Kaiser, des Vaters Valerianus, des Sohnes Gallienus, stellt Holländer an dem in Artikel Nr. 25 genannten Orte, p. 285 ff., folgende Ansichten auf:

1) Gallienus hat 256 und 257 einen ersten Krieg gegen die Alamannen geführt;

2) in den Jahren 259 und 260 — und zwar, wie da behauptet wird, nach der Gefangennahme Valerian's durch die Perser — fand durch den Einfall der Alamannen durch Gallien nach Italien ein zweiter Zusammenstoss statt.

Was nun das erstgenannte Ereigniss betrifft, so ist wohl durch die für das Jahr 257 sichere (vielleicht schon 256 eingetretene) Führung des Cognomens «Germanicus» durch Gallienus erwiesen, dass dieser Kaiser spätestens im Jahre 256 den Krieg gegen die Germanen begann. Diese Kämpfe fallen nach dem Berichte des die eingehendste Schilderung bietenden Gewährsmannes, Zosimus I. 30, an den Rhein und sind zur Sicherung Gallien's geführt, und so liegt es allerdings nahe, mit Bernhardt: Geschichte Rom's von Valerian bis zu Diokletian's Tode, Bd. I, p. 18, bei diesen Germanen an die Franken zu denken. Auch eine durch Holländer, in Uebereinstimmung mit von Wietersheim's Geschichte der Völkerwanderung, Bd. II, pp. 295 u. 296, gemachte Combination möchte es eher verbieten, die Alamannen hier heranzuziehen, wie denn auch die Vermuthung selbst, so lockend sie sich auf den ersten Blick hin darstellt, nicht recht stichhaltig ist. Nach Zosimus, I, 30,6, zieht sich nämlich Gallienus dadurch aus der Verlegenheit:

τῷ σπονδὰς πρὸς τινα τῶν ἡγουμένων ἔθνους Γερμανικοῦ πεποιῆσθαι; dieser römische Bundesgenosse hinderte nun seine Volksgenossen: *συνεχεῖς διὰ τοῦ Πήγου ποιεῖσθαι τὰς διαβάσεις*, und er widerstand den Angreifern. Will man nun mit von Wietersheim und Holländer diesen durch des Zosimus dürre Worte an den Rhein versetzten Germanen in jenem «*Marcomannorum rex*» erblicken, dessen Tochter Pipa Gallienus nach der sogenannten Epitome Aurel. Victoris 33, 1, heirathete, und zwar «*concessa parte superioris Pannoniæ*», und soll wirklich mit Holländer (p. 286) angenommen werden, dass diese Einräumung eines Stückes aus dem mittleren Donaugebiete geschehen sei, damit der Empfänger desselben vom Ueberschreiten des Rheines zurückhalte? Wie soll das — *τοῖς ἐπιούσιν ἀνδίστατο* — dem Donaugermanen möglich sein? Der weit im Osten herrschende Markomanne kann doch nicht seine westlichen Nachbarn daran hindern, westwärts feindlich vorzugehen, und den das linke westliche Rheinufer Betretenden nicht sich entgegenstellen. Diese westlichen Nachbarn wären nun allerdings die Alamannen gewesen; — aber wenn nur die ohnehin etwas gewagte Combination des bei Zosimus genannten Vertrages mit demjenigen in der Epit. Aurel. Vict., wenn die vom Rheine hinweg über die Markomannen und Oberpannonien gehende Vermuthung auf die Alamannen hinweisen soll, als auf die 256 und 257 von Gallienus am Rheine vorgefundenen germanischen Feinde, so ist diese gesammte Ansicht recht unsicher.

Dass diese Germanen des ersten Feldzuges des Gallienus Alamannen gewesen seien, ist wohl kaum mit Bestimmtheit zu behaupten. Die Worte des Zosimus, von denen ich die Erwähnung des markomannischen Ehevertrages abtrennen möchte, weisen ganz ebenso gut auf die Franken; und bloss Zosimus bietet eine der Rede werthe Schilderung.

Das an zweiter Stelle folgende Ereigniss ist der grosse Einbruch der Alamannen nach Italien; denn dass nun hier die Alamannen handelnd sind, zeigt Aurelius Victor. (de Cæs. 33, 3): «(uti) Alamannorum vis tunc aequae Italiam (occuparet)», und dieses anzunehmen, erlaubt auch völlig die Combination der beiden Stellen, Eutrop. IX. 7 und IX, 8, wo zuerst die bis nach Ravenna gedungenen Germanen, dann die nach Verwüstung Gallien's nach Italien gekommenen Alamannen erwähnt sind, so dass die Germanen der ersteren allgemeineren Schilderung eben die Alamannen der zweiten einlässlicheren Aufzählung sind. Wie in andere spätere Werke, gingen dann diese Eutrop'schen Notizen, und zwar so, dass an zwei verschiedene Ereignisse gedacht wurde, Germanen in Ravenna und durch Gallien eingedrungene Alamannen in Italien, auch in die Weltchronik des Hieronymus über, der sie zu a. Abrah. 2277 und 2278 (gleich 259 und 260 n. Chr., bei Subtraction der Zahl 2018) einreichte und so einen höchst schätzbaren chronologischen Fingerzeig gab ¹⁾. Durch diese Angaben und durch weitere Zeugnisse des Zosimus, I, 37 — mag derselbe auch irrig nach seiner ungenauen Art von «*Skythen*» reden —, sowie des Flavius Vopiscus, Aurelian 18, 4, endlich durch Zonaras XII, 24, gestaltet sich nun die Geschichte dieses Einbruches

¹⁾ Vgl. hiezu, besonders zu Hieronymus bei Eusebii chron. canon. quæ supersunt, ed. Schöne, Bd. II, p. 483, Holländer, pp. 289 (mit n. 4) u. 290.

von 259 und 260 so, wie sie Holländer, pp. 291, 293 u. 294 bringt: — Einbruch durch Gallien nach Oberitalien, Vordringen bis Ravenna und einer Abtheilung bis vor das schutzlose, im grössten Schrecken Vertheidigung rüstende Rom, empfindliche Niederlage bei Mailand durch Gallienus. Zur Angabe des Weges durch Gallien mag man aber auch mit Recht jene Stelle der Compilation des sogenannten Fredegar heranziehen, wo in II, 40 zu den burgundische Dinge betreffenden Beifügungen des Compilers, zum herübergenommenen Texte des Hieronymus, auch die Erwähnung der Verwüstung *Aventicum's* durch die Alamannen, auf deren Wege nach Italien, zählt²⁾.

Wenn nun aber Holländer, pp. 291—293, hier auch noch den durch Gregor von Tours, I, 30 u. 32, erwähnten alamannischen König *Chrocus* zur Geschichte der Jahre des Alamanneneinbruches unter Gallienus heranzieht, bei Anlass der Zerstörungen in der Auvergne, so dürfte sich nach Monod's Forschungen zu Gregor von Tours diese Frage erheblich anders gestalten¹⁾. Denn es scheint ausser Zweifel zu stehen, dass man es hier mit einer nicht geschichtlichen Erscheinung zu thun hat. Die Erzählung von diesem wilden, nach der Mahnung der Mutter Alles vernichtenden Barbaren ist legendarischer Art, der mündlichen Ueberlieferung, zum Theil wohl auch Gesängen und Sprüchen entnommen, hier also solchen Volkspoesien der Auvergne. So kommt es denn, dass auch der sogenannte Fredegar den Namen *Chrocus*, hier aber als denjenigen eines Vandalenkönigs, bringt und in die Geschichte des Attila hineinstellt. Die zwischen dem 3. und 5. Jahrhundert schwankende Persönlichkeit ist ganz hinwegzunehmen²⁾.

Eine für die Geschichte der Alamannenkriege mehr secundäre, aber durch Holländer gleichfalls herangezogene und nicht den bisherigen Anschauungen entsprechend beantwortete chronologische Frage dreht sich um das Jahr der *Gefangennahme Valerian's*, 258, wie Holländer p. 288 entscheidet, oder 260 (so insbesondere Bernhardt, l. c., II. Excurs, p. 276 ff.). Da die von Holländer vorangestellte Hinweisung auf *Treb. Poll., Gallieni duo 21, 5 — «Valerianus sexto anno (von 253 an allerdings 258) captus»* — wegen des eigenen Zugeständnisses dieses Autors — *«de annis Gallieni et Valeriani ad imperium per-*

¹⁾ Vgl. Monod's Aufsatz über Fredegar in unserem «Jahrbuche», Bd. III, p. 148 n. 1, sowie dessen Notiz in den *Mélanges publiés par l'école des hautes études* (1878): *Sur un texte de la compilation dite de Frédégaire relatif à l'établissement des Burgundions dans l'Empire Romain*, p. 229 n. 3. Ebenso vgl. den Artikel von K. L. Roth, wo zur Erklärung eines verdorbenen Satzes an dieser Stelle in der Berner Fredegar-Handschrift der Personennamen *Wivil* (*Aventicum-Wifflsburg*) herangezogen wird, im *Anzeiger für schweizer. Gesch. u. Alterthumskunde*, Bd. I, p. 77, (1860. Nr. 4).

²⁾ Vgl. *Bibl. de l'école des hautes études*, 8. fasc., 1872: *Etudes critiques sur les sources de l'histoire mérovingienne*, I. partie, pp. 95—97.

³⁾ Also verdiente *Chrocus* auch seinen Platz in der *Allgem. deutschen Biographie*, Bd. IV, p. 280, nicht. Der einzige historisch feststehende Mann des Namens ist jener im römischen Dienste stehende Alamannenhauptling *Crocus*, welcher 306 durch die Erhebung des Sohnes des verstorbenen *Constantius Chlorus*, *Constantin*, zum *Imperator Augustus* von *Britannien* her der durch *Diokletian* geplanten künstlichen Weltordnung den Todesstoss geben half (*Aur. Vict. Epit.* 41,3).

inentibus incerta traduntur. — der Sicherheit sehr entbehrt, so ist es wohl richtiger, bei dem Jahre 260 zu bleiben, worauf übrigens hier nicht näher einzutreten ist. Eine mittelbare Berührung weist diese Frage immerhin mit den kriegerischen Ereignissen auf, die uns hier beschäftigen. Denn nach Aur. Vict. de Cæs. 33, 1 wäre Gallienus, nachdem er (256 und 257) von Gallien die Germanen abgehalten, nach Illyrikum geeilt und hätte den «comperta Valeriani clade» als Prätendent für Pannonien aufgetretenen Ingenuus bei Mursia an der Donau besiegt. Dieser illyrische Aufstand und Kampf jedoch fällt nach Treb. Poll. Tyr. trig. 9, 1, ins Jahr 258. Man hat also in den Worten «comperta clade» einen Irrthum anzunehmen.

M. v. K.

36. Thüring Frickart und Niklaus Manuel, Grossvater und Enkel.

In dem kürzlich erschienen verdienstvollen Werke von Bächtold über Niklaus Manuel¹⁾, sind Beschuldigungen gegen die Person und den Charakter Manuel's ausgesprochen, oder vielmehr wiederholt, welche um so mehr Beachtung und sorgfältige Prüfung verdienen, von je achtbarer Seite sie kommen, und von je grösserer Bedeutung für Kunst, Literatur und Geschichte der Mann war, welchen sie betreffen, — Niklaus Manuel²⁾. Eine solche unpartheiische Prüfung soll darum hier unternommen werden, damit die Wahrheit an den Tag komme und die Geschichte ihr schönstes Vorrecht, Gerechtigkeit zu üben, auch in diesem Falle bewähre. Es handelt sich hierbei vorzugsweise um Auffassung und Bedeutung eines Wandgemäldes von Niklaus Manuel und die damit zusammenhängenden Umstände. Bächtold spricht sich darüber S. XXVI. ff. seiner Schrift folgendermassen aus: «1518 schmückte er (Manuel) sein Wohnhaus, das auf dem Münsterplatz hinter dem Mosisbrunnen lag, mit Fresken aus, die in einer Copie erhalten sind.³⁾ Ein altes stupid aussehendes Männchen, mit einer Krone auf dem Haupt. betet, angereizt von hinter ihm stehenden Weibern, ein phantastisches Thier an, das auf einer hohen Säule steht. Ueber dieser Scene, wahrscheinlich in dem höher gelegenen Stockwerke, wohl dem Giebel des Hauses, war eine zweite angebracht. Auf einer Estrade steht eine jugendliche Gestalt im Kriegerkostüm der Zeit, die eine Hand auf die Brust, die andere an den Degen gelegt, und blickt mitleidig auf den königlichen Götzendiener herunter. Links vom Krieger in bunter Mischung Mönche, schamlose Weiber, Volk; rechts eine Mutter mit Kind, hinter ihr züchtige

¹⁾ Niklaus Manuel, herausgegeben von Dr. Jakob Bächtold. Frauenfeld, Verlag von J. Huber. 1878.

²⁾ Dass Niklaus Manuel durch seine Bilder, Fastnachtzüge, Dichtungen, durch rastloses und energisches Eingreifen in die Ereignisse mehr als alle anderen zur Einführung der Reformation im Kanton Bern beigetragen hat, darüber ist jetzt unter den Sachkennern nur eine Stimme.

³⁾ In einer Lithographie wiedergegeben in Rettigs Programm: Ueber ein Wandgemälde von Niklaus Manuel und seine Krankheit der Messe. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte der Schweiz. Bern 1862.

Frauen, zu äusserst zwei Predigergestalten, unter denen wir Berchtold Haller zu erkennen glauben. Ueber der Säule links hält ein Knabe die Inschrift: O SALOMO! WAS DUST DU HIE? DER WYSEST SO VF ERDEN IEH VON FROWEN LYB WARD GEBOREN MACHT DICH EIN WYB ZU EINEM TOREN? SO SOLL MICH OUCH . . . Das Ganze demnach eine Satire, die zunächst auf den thörichten Salomon geht, dann allgemein auf die vielgestaltige Herrschaft des Götzendienstes deutet. Grüneisen blieb hier nicht stehen, er erblickt vielmehr in dem Gemälde eine persönliche Tendenz gegen Manuels Grossvater, Thüring Frickart, der im höchsten Alter seine Magd geheirathet¹⁾, den Tochtersohn in der Jugendzeit in Bezug auf Bildung darben lassen, ja denselben im Testament verkürzt. Rettig hat es übernommen, diesen nebst anderen Flecken, wodurch das Charackterbild Manuels entstellt worden sei, zu entfernen. Die Gründe, die er gegen Grüneisen aufführt, sind von Gerechtigkeit, und doch vermögen sie nur halb zu überzeugen. Bedenken wir Folgendes: einmal fällt das erwähnte Bild in das Jahr 1518, also in die Zeit, da der überalte Stadtschreiber eine neue Ehe einging; andererseits war Manuel viel zu realistisch und nicht harmlos genug, als dass er je eine nackte Allegorie in Wort oder Bild hingeworfen hätte. Zwar offenkundig vor aller Welt den Grossvater an den Pranger gestellt zu haben, muthen wir ihm mit Rettig nicht zu²⁾: allein ein Hintergedanke muss ihm vorgeschwebt haben, als er in grollenden Stunden jenes Wandgemälde schuf; wenn auch die Aussenwelt nichts davon merken sollte, was in ihm vorging, sass doch Einer als König Salomon Modell, und das war der, dessen Andenken ihm stets das Bild der Mutter trüben musste, der vielleicht nicht schuldlos war an dem Makel, welcher den Enkel selbst in der Seele brannte, Frickart, der sich nun eben angeschickt hatte der Welt ein neues Exempel von der Thorheit des Alters zu geben? Auf S. LXXIV. fügt Bächtold hinzu: «Der Gegenstand der letzten (Composition) ist der aus der Zeit Salomons bis in die Gegenwart hinaufreichende Götzdienst: also ein merkwürdig früher Protest gegen den Bilderdienst der katholischen Kirche. Die Beziehung auf Manuels Grossvater, den abergläubischen Thüring Frickart, wird sich nicht weglegnen lassen, und in dieser satirischen Tendenz mag denn auch der hauptsächlichste Werth des Bildes gelegen haben.»

Ueberblickt man die hier ausgesprochenen Ansichten in ihrem Verhältniss zu

⁴⁾ Man halte dazu M. von Stürler's Bemerkung in der Ausgabe des Twingherrnstreites von Studer 1877 p. 337. Wir verweisen dagegen auf den griechischen Orakelspruch,

Ἐργῶνε Κλυμένοιω πάϊ Πρεσβωνιάδαο
Ἦλδ' ἡλδ'ες γενεῆν διζήμενος ἀλλὰ καὶ ἔμπης
Ἰστοβοῆϊ γέροντι νέαν πατίβαλλε κορώνην.

¹⁾ Hier modificirt also Bächtold, in Uebereinstimmung mit mir, Grüneisens Ansicht, weil er fand, die Gründe, welche ich gegen Grüneisen aufführe, seien von Wichtigkeit, doch vermöchten sie nur halb zu überzeugen. Ganz anders im Vorworte S. VII.: «So scharfsinnig der zweite Theil von Rettigs Programm ist, so wenig konnte ich in denjenigen Punkten, wo er Grüneisen entgegen treten zu müssen glaubte, mich auf Rettigs Seite schlagen; vielmehr freue ich mich aufrechtig, auch hier als literarischer Mitgevatter mit Grüneisen einig zu gehen?» Woher dieser gänzliche Umschlag?

einander, so ist vor Allem die Unbeständigkeit und mangelnde Uebereinstimmung auffallend, mit welcher Bächtold das eine Mal sich unbedingt und rückhaltlos auf Grüneisesns Seite schlägt, (in dem Vorworte S. VII), das andere Mal aber dieses doch wieder nicht Wort haben will und, in Uebereinstimmung mit mir, Manuel nicht zumuthet, den Grossvater vor aller Welt an den Pranger gestellt zu haben. Die Aussenwelt sollte Nichts davon merken ¹⁾, was in der Seele des Künstlers vorgeing, ein ganz eigenthümliches *mihi intus cano*, welches aber nicht bemerkbar wurde, wie es bei jenem der Fall war (S. XXVII). Endlich soll aber doch wieder in der satirischen Beziehung auf Thüring Frickart der hauptsächlichste Werth des Bildes gelegen haben (S. LXXIV), und das bei einem Bilde, von dessen Bedeutung die Aussenwelt Nichts merken sollte. Man sieht, der Verfasser ist sich über das, was er will, nicht klar. Dagegen drängt sich mit Nothwendigkeit der Einwand auf: War das Bild auf Thüring Frickart gemünzt und, vom künstlerischen Standpunkt aus betrachtet, gut, dann musste die Aehnlichkeit mit Frickart, die Anspielung auf seine Person, Umgebung und Verhältnisse frappant sein und Jedermann in die Augen springen, — in diesem Fall ist Manuel von dem Vorwurfe der Impietät nicht frei zu sprechen; war das Bild dagegen schlecht, d. h. seine Aehnlichkeit mit Thüring Frickart und die satirische Beziehung auf ihn nicht in die Augen springend, — nun dann kann in dieser satirischen Tendenz des Bildes auch nicht sein hauptsächlichster Werth gelegen haben, er muss vielmehr in dem gelegen haben, was wirklich zu Tage trat. Aus diesem Dilemma kommt man nicht heraus. Was bleibt da übrig, als dass das Bild eben keine Beziehung auf Thüring Frickart gehabt hat? Mag man dem kühnen und verwegenen Manuel in seinen jüngeren Jahren allen möglichen Muthwillen zutrauen, so dann doch nicht die Feigheit, dass er den boshafteu Angriff auf den Grossvater zwar unternommen und ausgeführt, aber den Muth nicht gehabt hätte, sich dazu zu bekennen und rückhaltlos mit seiner Person dafür einzustehen. Müssten wir zwischen beidem wählen, so würden wir ohne Bedenken der kühnen That den Vorzug geben. Nun soll aber Manuel viel zu realistisch und nicht harmlos genug gewesen sein, um je eine nackte Allegorie in Wort und Bild hinzuwerfen? Angenommen diess sei richtig, was doch viel zu allgemein ist, so hätte man diesen Realismus und diesen Mangel an Harmlosigkeit nicht am unrechten Orte zu suchen. Ist denn, fragen wir, die Beziehung des Bildes auf Papst und Papstthum und die Aergernisse, welche beide in Beziehung auf die Gegenstände des Bildes, unsittlichen Wandel und Aberglauben, gaben, nicht realistisch genug und liegt zu viel Harmlosigkeit darin? Uns will es bedenken, als wäre der geistvolle Künstler und kühne Reformator, als welchen Manuel seine Thaten und Werke bekunden, durch Aufnahme eines so kleinlichen und persönlichen Motivs und dazu noch, wie wir sehen werden, in ganz unzutreffender Weise, der grossartigen und bedeutungsvollen Conception desselben, welche offenbar der allgemeinen Weltlage gilt, und reformatorisch ist im besten Sinne des Wortes, und sich selber untreu geworden, und hätte dadurch jene von ihrer Höhe ins Kleine und Gemeine herunter-

¹⁾ In der That hat sie bis auf Grüneisen Nichts davon gemerkt.

gezogen. Man vergegenwärtige sich, dass das Bild an seinem Hause gegenüber der Front der Münsterkirche angebracht war, und die ganze Vorderseite des Hauses einnahm. Es war gewiss ein ebenso kühner als grossartiger Gedanke, der Reformation durch das Bild wenigstens in seinem Vaterlande Bahn zu brechen, und durch ein solches Denkmal der Mit- und Nachwelt sein Einstehen für die gute Sache zu bezeugen.

Doch prüfen wir auch die Einzelheiten des Bildes, welche an demselben hervorgehoben werden, um zu sehen, ob und in wiefern sie zu jener Auffassung stimmen. Bächtold sagt also: «Das Bild stellt ein altes stupid aussehendes Männchen dar, welches, angereizt von hinter ihm stehenden üppigen Weibern, ein phantastisches Thier anbetet.» Und was schreibt Anshelm? «Es wurden, so lesen wir, die Aeltisten des kleinen Raths, als Alters halb unbrüchlich geachtet, abgethan mit Namen Thüring Frickart etc. etc., all by 80 Jahr alt, erfahren, wyse Männer, und nach G'stalt ihres Alters gsund und guter Vernunft, und die einer Stadt Bern, jeder ob 40 Jahren, an Aemptern und Rätthen ehrlich und wohl gedienet hatten, desshalb vil vernünftiger und, eine Gemeind darob ein gross Verwundern und Missfallen nament, und zu künftigem Unfäll und Schaden ermassent. Der Doctor ward über zwey Jahr wieder in Rath zu gahn erwählt; dienet unverbunden; zoch an sin Ruw gan Brugh; vermählet ihm erst sine Dienst-Tochter, mit Geding, wann sie ihm ein Sunn gebähre, dass sie ehlich syn sollte. Also gab ihm Gott ein Sunn und Tochter sines Guts und Namens Erben. Ueberlebt in Vernunft und Ehren 90 Jahr.» Vgl. Anshelm IV, S. 342 ff. V, S. 461. Gottlieb Studer Twingherrnstreit von Thüring Frickart, Vorwort S. VII, 2. Und der Mann, von welchem Anshelm so schreibt, soll stupid gewesen sein, von üppigen Weibern zur Abgötterei verführt? etc. etc. Nein, Frickart war kein stupidcs Männchen, stand nicht unter der Botmässigkeit üppiger Weiber, war kein Diener des Baal und des Moloch.

Eben so wenig wie auf Frickart passt die Darstellung des Bildes auf sein Weib und sein Verhältniss zu ihr. Man vergl. nur Testamentenbuch der Stadt Bern Nr. 3, S. 65. «Und ob es Not wurd», schreibt dort Frickart, «soll er (der Vormund) darumb Rächnung legen und geben, wie einem Schultheissen und Rat zu Brugg, denen ich söliche min Kind und Husfrowen insonders bevelch in ganzen trouwen und by denselben minen Kinden soll si belieben und enthalten werden, Anna Bruggerin ir Mutter, min Husfrouwen, mit Spis, trunk und aller notturft, so lang si unveränderet belipt und sich erlich und wohl halt, namlich das in wahrheit Schmach und Uner Ihr zugezogen nüt mögen werden. Wo sich aber anders uf si erfunde, es wäre über kurz oder lang, so sol si ane Verzug von minen Kinden gesundert und hingewisen sin, mit ihren Kleidern und anderm, das si von mir het» etc. etc. Man sieht, Thüring Frickart war ein strenger und entschlossener Mann, (vgl. auch Gottl. Studer a. a. O. S. VII. fl. S. 34 ff.), ein stolzer und aristokratischer Charakter, den nicht Verführungskünste üppiger Weiber zu Eingehung einer zweiten Ehe verleitet hatten, sondern, da er lange in kinderloser Ehe gelebt hatte, beseelt ihn der Wunsch, wie auch Anshelm bezeugt, eheliche Nachkommen zu erhalten. Erben seines Guts und Namens. Von Aberglauben war Th. Frickart

allerdings nicht frei, aber diese Schwäche theilte er mit der grossen Mehrzahl seiner Zeitgenossen, und Verführung durch Weiber hatte darauf keinen Einfluss. Schon diese Umstände sind von solchem Gewicht, dass sie die Beziehung des Bildes auf Th. Frickart, wo nicht unmöglich, so doch in hohem Grade unwahrscheinlich machen. Doch prüfen wir auch der Reihe nach die Beschwerden, welche Manuel zu dem Angriff auf den Grossvater Anlass gegeben und ihn dazu gereizt haben sollen, und die auch, wie ich vermüthe, das *primum movens* zur Grüneisen'schen Hypothese über das Bild gewesen sind.

1. Frickart, heisst es, hatte im höchsten Alter geheirathet etc. etc. Es ist aber nach Anshelms obiger Schilderung nicht erfindlich, dass dieser Schritt Frickarts ungünstige Sensation erregt habe; Manuel wurde durch denselben nicht benachtheiligt. Erbberechtigt würde er, als Sohn der natürlichen Tochter Frickarts, nicht geworden sein, auch nicht, wenn dieser kinderlos gestorben wäre. Vgl. Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte. Bern 1873. S. 237 ff. In dem Testamente sind, für den Fall, dass Thüning Frickart keine ehelichen Nachkommen hinterlassen sollte, andere seiner Verwandten als Erben substituirt, und in dem Ehevertrag Manuels vom Jahre 1509 heisst es ausdrücklich, dass er nach Empfang des ihm dort zugesicherten Legates von 200 fl. keine weiteren Ansprüche auf den Nachlass Frickarts haben solle. Der Ehevertrag, auf welchen wir auch später noch zurückkommen werden, lautet: «Zwischen Niclausen Alleman und Hansen Frischings tochter ist ein eehandel beredt, und namlichen so gibt min herr Doctor (Frickart) demselben Niclausen nach sinem Abscheid, ob er das erlept, zweihundert Guldin mit sampt etwas husrats, wie er sölichen zu siner ordnung bestimmt hat; und so verr derselb min herr Doctor im bi sinem leben an sölich Summ ützt würde geben, dann sol im an solichem nach sinem Tod abgezogen werden und er damit von anderem sinem gut usgericht sin, er verschaffe im dann witer us fryem willen, und so verr der genannt Niclaus den erbfall mins herrn Doctors nit erlepte und er aber eeliche kind verliess, dieselben söllen an des vaters stat stan und inen vorbemeldeter Summ usrichtung verlangen. Darzu so gibt Hans Vogt und sin Husfrouw dem genannten Niclausen, irem Sun, alles in eestürs wis ijc lib. und behalten im hibi vor den erbfall nach der muter tod besunder in den vierzig pfund ¹⁾ — — —. So gibt aber Hans Frisching siner tochter in eestürs wis zweihundert pfund und behalten ir doch auch vor ertheil mit andren sinen kindern, so sich der erbfall begibt, darzu sie usrichten zu bett und tisch, wie im erlich und ir nützlich sin wird. Er gibt ir für Morgengab fünfzig pfund» etc. etc. Manuel steht in diesen Bestimmungen des Ehevertrags hinter der Braut durchaus nicht zurück. Diess hatte er ohne Zweifel wesentlich dem Grossvater zu verdanken, der ihn nicht nur selbst anständig bedachte, sondern auch seine Tochter, Manuel's Mutter, so gestellt hatte, dass diese dem Sohne eine anständige Mitgift geben und ihm auch nach ihrem Tod noch einiges Vermögen besonders zuwenden konnte. Anspruch auf das Erbe Frickarts hatte aber selbstverständlich weder sie noch Manuel, nach den Rechtsbegriffen der Zeit, zu erheben. Vgl. Leuenberger a. a. O.

¹⁾ Dieser Betrag dürfte aus der Hinterlassenschaft von Manuels Vater Allemann herrühren.

2. Weiter macht man dem Grossvater zum Vorwurf, dass er den Enkel in der Jugendzeit habe darben lassen. Von darben kann jedoch nach solchem Inhalte des Ehevertrags, wie wir ihn eben kennen gelernt haben, nicht die Rede sein, und dass Th. Frickart Manuel's Bildung nicht vernachlässigt habe, dafür spricht, abgesehen von seinen Kunstleistungen, die Bildung, welche Manuel notorisch besass. Zum Beweise dienen so viele schriftliche Dokumente über wichtige Staatsangelegenheiten, mit deren Abfassung Manuel betraut wurde; seine ehrenvolle und wichtige Stellung als Rufer bei der Berner Disputation, die doch wohl einen Mann von Bildung verlangte; die zahlreichen Gesandtschaften, welche er begleitete; seine Schriftwerke etc. etc. Statt alles Anderen sei hier nur auf das Meisterstück einer Allegorie hingewiesen, welches auch Bächtold mittheilt am a. O. S. XXVI. und welches nur wenige seines gleichen haben dürfte. Glaubt man denn, es sei möglich gewesen, ein solches Werk zu schaffen ohne vorausgegangene klassische Bildung? Hierin zeigen sich die Spuren der Schule des Heinrich Lupulus, die er sicher besucht hatte. Frickart's eigene Bildung, welcher Doctor juris utriusque war, welcher in dem Testamente für die Bildung seiner Kinder so gewissenhafte Fürsorge trifft und sich eben so fremder Waisen annimmt, kann die Bildung seines Enkels nicht vernachlässigt haben.

3. Zu besprechen ist nun noch einer der schwersten Vorwürfe, welcher Frickart gemacht wird, dessen Prüfung auch die grössten Schwierigkeiten darbietet. Frickart soll Manuel in seinem Testamente verkürzt, ja die Hand fast gänzlich von ihm abgezogen, ihn dadurch zur Erbitterung und Rache gereizt haben. Lernen wir vor Allem die Manuel betreffenden Bestimmungen des Testamentes kennen. «Niclaus Manuel», lautet das Testament, «miner natürlichen Tochter Sun söllent erfüllt werden, was im an den zugesagten zweyhundert Guldin gepricht, ist drissig Guldin. Dann ich im sust hie zu Brugg über die Summ so vorstat abermals geben hab 10 Reinisch Guldin, also das im an durch mich zugesagter Summ nit mer unbezalt usstanden, dann 30 fl. Sölich zächen Guldin sind im durch mich worden Frytag vor dem heiligen unsers herrn Fronlichnamstag Anno Cr. XVII. Wo ich und was im dann sust verschafft hab, es sye mins husrats in minem Hus zu Bern, plipt im auch. Dann ich nit verstan, das Er als sin Mutter mich understanden hab an minem letzten willen zu irren. Aber min gross Beth, die Linlachen und anders darzu gehörig soll mir und minen Erben werden. Dennocht blipt im wol ein gut notturft ob zweihundert Guldin wert und mer als das angesehen ist.» Vgl. Testamentenbuch der Stadt Bern a. a. O. Welches ist nun der Sinn dieser Stelle, welches ist namentlich der Sinn der Worte, «dann ich nit verstan dass er als sin Mutter mich understanden hab an minem letzten Willen zu irren.» Ich denke darüber so: Thüring Frickart sichert Manuel die Aufrechthaltung aller in dem Ehevertrag gegebenen Zusagen zu; ja geht in dem gemachten Geschenke von 10 fl. Rheinisch, so wie in der Ueberlassung sämtlichen Hausgeräthes, (sein eigenes Bett ausgenommen, woran er ein persönliches Interesse gehabt zu haben scheint), noch darüber hinaus. In dem Ehevertrag hatte er ihm nur «etwas husrats» versprochen. Er thut diess, da er nicht annehme, dass Manuel wie seine Mutter es unternommen habe, ihn an seinem letzten

Willen zu hindern. Aus diesen Worten ist nun allerdings wohl zu entnehmen, dass Manuel und seine Mutter Thüring Frickart angegangen haben, Manuel in seinem Testamente noch besser zu bedenken, als es in dem Ehevertrag geschehen war, und Th. Frickart scheint auf dieses Anliegen auch einige Rücksicht zu nehmen, in der Erwähnung des Geschenkes von 10 fl. und in der Ueberlassung sämtlichen Hausgeräthes, dessen Werth er auf mehr als zweihundert fl. anschlägt, obwohl in dem Ehevertrag vom Jahre 1509, zu welcher Zeit doch noch keine Verstimmung gegen Manuel stattfand, alle weiteren Ansprüche auf Frickarts Nachlass abgelehnt worden waren. Jedenfalls muss aber die gepflogene Unterhandlung nicht unfreundlicher Art gewesen sein, wie aus Thüring Frickarts Verfügungen und ihrer Motivirung hervorgeht. Die Annahme einer stattgefundenen Unterhandlung scheint auch darin Bestätigung zu finden, dass Manuel, laut dem Teutsch-Spruch-Buch der Stadt Bern S. 581, (auf welche Stelle mich Herr Staatsschreiber von Stürler aufmerksam gemacht hat), nach der Eröffnung des Testamentes Reclamationen erhoben hat, aber damit abgewiesen wurde und neben dem, was ihm Frickarts Testament zusicherte, nur eine Aufbesserung von 20 fl. und das Bett zugesprochen erhielt. Dem sei aber, wie ihm wolle, so lag jedenfalls, wie aus Frickarts milden Worten, so wie daraus hervorgeht, dass die testamentarischen Bestimmungen vom Jahr 1519 mit denjenigen des Ehevertrags vom Jahr 1509 fast buchstäblich gleichlautend sind, zwischen Grossvater und Enkel kein erhebliches Missverständniss vor, jedenfalls kein solches, welches dem Enkel Anlass, noch viel weniger das Recht hätte geben können, gegen den Grossvater so vorzugehen, wie Grüneisen und Bächtold wollen. Lauten Frickarts testamentarische Bestimmungen etwas weniger freigebig, als man, nach den Anschauungen unserer Zeit, die aber von denen jener Zeit sehr abweichen, vielleicht erwartet, so vergesse man nicht, dass Manuel in seiner Jugend gerade nicht sehr haushälterisch gewesen sein wird, (ich erinnere an das Geschenk eines Fasses Wein an den kleinen Rath mit dem Begleitschreiben), und dass Frickart denken mochte, es sei nachgerade an der Zeit mit weiteren Ausgaben für ihn einzuhalten. Die Einnahmen, welche Manuel von seiner Kunst hatte, scheinen in jener Zeit ohnehin nicht schlecht gewesen zu sein. Vgl. die nach Trächsel im Berner Taschenbuch vom Jahr 1878, bei Bächtold S. XXVI, 1, angeführten Stellen. Man bedenke überdem, dass das Testament dem Jahre 1519, das Bild dem Jahre 1518 angehört, dass sonach das Testament keinen bestimmenden Einfluss auf jenes haben konnte. Wäre es überhaupt denkbar, dass Frickart sich hier so mild über Manuel äussern könnte, wenn ihn dieser durch das Bild kurz vorher so schwer gekränkt hätte, wie Grüneisen und Bächtold wollen?

Wie denkt nun aber Bächtold über die Sache? Nach ihm soll Frickart dem Manuel im Testamente Hausrath im Werth von 200 Gl., sowie 30 Gl. von den als Ehesteuern zugesagten Gebühren vermachen und zugleich bemerken, dieser solle sich nicht unterstehen, seinen letzten Willen anzugreifen. Das lautet freilich ganz anders, als wie wir die Sache ansehen, und nach dieser Auffassung wäre auf ein erhebliches Missverständniss zwischen beiden zu schliessen. Allein Bächtold hat es auffallenderweise unterlassen, das Testament nach seinem Wortlaute anzuführen, und da ergeben sich denn ganz erhebliche Differenzen

zwischen seiner Darstellung und den Bestimmungen und Worten des Testaments. Die 30 Gulden sind nicht als Ehesteuer zugesagte Gebühren, sondern der Rest des zugesagten Legates von 200 fl., welches Manuel freilich schon bei Lebzeiten Frickarts zum grossen Theile ausbezahlt worden ist. Hierzu kommt ein Geschenk von 10 Gulden und sämtliches Hausgeräthe und, was die Hauptsache ist, die Worte des Testaments, «dann ich nit verstan, dass er als sin Mutter mich understanden hab an minem lezten Willen zu irren», bedeuten nicht, wie Bächtold sie missversteht, Nielaus Manuel solle sich nicht unterstehen ihn an seinem letzten Willen zu hindern, sie enthalten keine Bedrohung, gehen nicht auf die Zukunft, sondern auf die Vergessenheit. «Mich understanden hab», ist nicht sich unterstanden hab, wie es Bächtold aufzufassen scheint, sondern «mich» ist mit «zu irren» zu verbinden; unterstehen ist nicht sich unterstehen, sondern es bedeutet bei Frickart unternehmen, beginnen, anfangen, worüber zu vergleichen ist Twingherrnstreit von Frickart in der Ausgabe von Gottl. Studer S. 44, 5, S. 47, 25, S. 273, 22, auf welche Stellen und ihre Bedeutung mich Herr Prof. Gottl. Studer aufmerksam zu machen die Güte hatte. So kommt denn der von uns angenommene Sinn heraus. Thüring Frickart nehme an, dass Manuel nicht beabsichtigt habe, ihn an seinem letzten Willen irre zu machen, was doch etwas anderes ist, als wenn es hiesse, wie Bächtold auslegt, (vgl. S. XXI. seines Werkes), Nielaus Manuel solle sich nicht unterstehen, seinen letzten Willen anzugreifen. So wäre denn auch wohl dieser Stein des Anstosses glücklich aus dem Wege geräumt.

4. Nun noch Eines. In der oben mitgetheilten Stelle aus dem Werke Bächtolds S. XXVIII. wird der Verdacht ausgesprochen, dass auch Manuel ein illegitimer Sohn seiner Mutter gewesen sei und Thüring Frickart verdächtigt, auch hieran Schuld zu sein. «Es sass doch», heisst es dort, «Einer Modell, und das war der, dessen Andenken ihm stets das Bild der Mutter trüben musste, der vielleicht nicht schuldlos war an dem Makel, welcher den Enkel selbst in die Seele brannte. Frickart» etc. etc. Begründet wird diese Vermuthung in folgender Weise am ang. O. S. XXI. fl. «Es liegt auf der Hand, dass der später adoptirte Name Nielaus Manuel nichts weiter ist, als der ursprüngliche Doppelvorname. Warum er den Familiennamen verdeutschte, oder nur noch als Monogramm (NMD) in Bildern, Handzeichnungen und Holzschnitten führte, die all: aus einer Zeit stammen, da deren Urheber noch nicht in das öffentliche Leben eingegriffen hatte, endlich denselben ganz ablegte? fragt man. Darauf gibt's nur eine Antwort: Nielaus Manuel ist der illegitime Sohn des Emanuel Alleman. Den väterlichen Vornamen legte er sich als Geschlechtsnamen bei.» Gibt es aber auf diese Frage wirklich nur eine Antwort? Wie, wenn Manuel dieser Name besser gefiel, als die Namen Alleman oder Deutsch? Wie, wenn der Name Manuel mit geringer Buchstabenveränderung nur eine Umstellung der Silben von Allemann wäre, in ähnlicher Weise wie sich Manuel in der Krankheit der Messe mit Umstellung der Silben dieses Namens zugleich mit Anspielung auf seinen ersten Namen als Niklaus Uelenman bezeichnet? Man weiss ja, wie beliebt in jener Zeit solche Veränderungen der Namen waren. Ich habe in meiner Schrift auf Lupulus, Melanchthon, Oekolampadius, Capito, Faber, Kochläus, Helius Eobanus Hessus etc. etc. hinge-

wiesen. Dass es nothwendig gewesen sei, bei dem Eintritt ins öffentliche Leben aus dem angegebenen Grunde seinen Namen zu ändern, davon wollen Kenner der Zeitgeschichte nichts wissen. Nach dem Ehevertrag hiess Manuel ursprünglich Alleman, und wenn er diesen Namen aus den von uns angegebenen Gründen mit dem Namen Manuel vertauschte, ist es da nicht in der Ordnung, wenn in dem Testamente, nach dem er als Niklaus Manuel bezeichnet worden war, nun folgt, «miner natürlichen Tochter Sun», da er einen Stiefvater hatte, Hans Vogt mit Namen, und auf der Abstammung der Mutter Manuel's von Thüring Frickart, Manuel's Anspruch auf ein Legat beruhte? Ist es recht, auf so flüchtige Vermuthungen so schweren Verdacht zu gründen? ¹⁾

Wir schliessen, indem wir wiederholt darauf aufmerksam machen, dass das Bild dem Jahre 1518, das Testament dem Jahre 1519 angehört. Würde Manuel nun nicht durch ein den Grossvater so rücksichtslos verhöhnendes Bild denselben ganz eigentlich gereizt haben, ihn in dem Testamente eben das fühlen zu lassen, auf dessen Abwendung es ihm doch ankommen musste? So thöricht war Manuel doch wohl nicht.

Endlich erheben wir noch einfach die Frage, ob man Manuel zutraue, dass er, wenige Jahre nach des Grossvaters Tod, während das genannte Bild in einer Entfernung von kaum hundert Schritten von dem Grossrathssaale zu sehen war, in einer an den grossen Rath gerichteten Bitte, sich unterstanden hätte, sich mit folgenden Worten an den grossen Rath zu wenden: «Gnedigen Herren, ich bitten üch, ir wellend mich lassen geniessen mines lieben Herrn und Grossvatters seligen Toctor Thüring, der einer Stadt von Bern gern wol gedienet hatte nach allem sinem Vermögen?» Vgl. meine Schrift S. 18 und Bächtold a. a. O. S. XXIX. Ich traue es ihm nicht zu.

G. F. RETTIG.

37. Unedirte Chroniken

Die Kantonsbibliothek in Lausanne enthält zwei handschriftliche Chroniken, von welchen in Haller's Bibliothek keine angeführt ist.

I. Die eine, F. 51 in Folio auf 229 Blättern in derselben Schrift des siebzehnten Jahrhunderts, welche die bis 1627 reichende Wülflinger Chronik aufgezeichnet hat, enthält ¹⁾ auf Bl. 1 bis 187 eine Chronik der ganzen Schweiz, aber von Zürich ausgehend, dann die übrigen Orte, ausser Solothurn, dagegen St. Gallen und Appenzell bis zu ihrem Eintritte in den Bund berührend, wobei auch das «Herkommen der Schwizer» eingefügt wird. Auf den alten Zürcherkrieg folgt der Schwabenkrieg u. s. f. bis 1521, dann der Mühlhauser-, Waldshuter- und Burgunderkrieg sammt den italienischen Feldzügen und der Reformation bis 1531.

¹⁾ Andere Verdachtsgründe liegen keine vor. Manuel's Wappen entbehrt des Querbalkens, welchen Bastarde in demselben führen mussten (vgl. Leuenberger a. a. O. S. 238); Ausschluss vom Grossen Rathe und von Ehrenämtern, welcher vom Jahr 1527 an in Bern mit so grosser Strenge gehandhabt wurde, (vgl. Leuenberger a. a. O. S. 212 u. S. 239), findet auf Manuel, welcher mit Ehrenämtern und Staatsaufträgen geradezu überhäuft wurde, keine Anwendung.

Die Vorrede, Bl. 1 und 2, die also anhebt: «Diewyll alle guten Radtschleg Lenter und stette halb» ist von Dem abgefasst, welcher die nachfolgende Chronik ausgezogen oder abgeschrieben hat, nach den Worten, Bl. 188: «uss einer Cronnik so durch wyland den frommen wysen Herren Christoffel Hegner Burger zu Winterthur geschrieven worden, ussgezeichnet».

2) Bl. 189 bis 204. Gebhard Hegner's kleine Chronik von 1213 bis 1538 nach den Worten des Bl. 188: «Wass demnach wyter volgen wirt, hab ich uss einem kleinen bergamentinen Cronecklin, so durch wylund auch frommen vnd wysen Herren Gebharthen Hegner, gewässner Stattschryber zu Winterthur — beschrieben worden, wiewoll gedacht bermentin Cronecklin auch mit mehrern inhalt, dan das hievornen, doch uff dass kürtzist so imer möglich gewässen begriffen, ist doch in demselbigen, was hievornen (in Nr. 1) geschriben worden, ussglassen, wass es dan wytter inhalt meldung thutt, wirt hernach ordenlich von Jahr zu Jahr volgen.»

3) Bl. 204b bis 207: «Vom herkommen der Herrschafft Wülfflingen» bis 1627.

4) Bl. 207 bis 229: «Grundtliche Beschreibung Herren Hanssen Waldmanns Ritter vnd Burgermeister Zürich, wie es sich von Anfang biss zu End mit Ime begeben vnd zugetragen habe. Umb die Zyt 1485 (sic) Jahr erhub sich der gross vnd schedlich ufflauff der Statt Zürich wider den Burgermeister Waldmann (wiederholt in Bullinger's Chronik) — der Jamer (Gumpist, Bullinger) hatt nunmehr ein End vnd sich gesetzt».

Der Inhalt der grössern Chronik stimmt mit keiner der jetzt bekannten ganz überein, auch nicht mit einem der Zürcher Jahrbücher, denn er fängt statt mit mythischen Königen, wie diese, mit Julius Caesar an, dessen Abtheilung des Landes Helvetien und «wie die Tigurini die Römer geschlagen, wie die Helvetier uss ihrem Land zugend» u. s. f.

89b heisst es in der Beschreibung der Schlacht von Sempach nach Königshofen: «lüff also einer dem andern nach on alle Ordnung den Berg nider, woll gerüst an die Eidtgnossen, deren woll 60 umbkamend ehe der andern einer. Doch so was es heiss, vnd wurdend die Herren in Harnisch vast gemüdet, dass Ihren vill von Hitz ersticktend. Und als die Knecht ihre Herren gern uff die ross-bracht hettend, gewunnind die Eidtgnossen den truck, erschlugend der machtlosen Lütten gar vill. Als das dess fussvolks Houptlütt ersachend, gabend sie die flucht mit dem gantzen Züg. liessend also den Hertzogen mit synem Volk erschlagen. kam also dess tags der Hertzog umb, und mit Im ob 200 graffen, freyherrn vnd rittern on das gmein volk. — Dass kein Adel uss unsern Landen da umkommen, ist die vrsach, dass dieselben by dem von Bonstetten zu Brugg warend.» Wirklich werden mehr als 200 namentlich aufgeführt.

Von zwei Schlachten am Stoss ist Bl. 71 die Rede: «Da theilt der Hertzog sin volk und schickt die von Winterthur, Veldkilch und sonst etlich vor Appenzäll. Vnd do sy bis an den Stoss kamend, vertheilend sich die Appenzeller, als ob niemand an der Letzi were, liessend ob 200 Schützen und sonst vill hiny kommen. Demnach brachends uff und warend so hefftig, dass deren wenig davon

kamend. Die noch usser der Letzi warend, namend die Flucht. Deren warend auch vill im nachylen erschlagen, kamend umb 500 Man. Veldkilch verlor 80 Man, Winterthur 85 Man u. s. f. (3 Paniere und 11 Benannte). Do wurden ussgebätten 150 Pantzer. Als diss der Hertzog vor S. Gallen vernahm, brach er uff. Die S. Galler fiellend hinuss, erstachend 30 Man im Abzug, mit dem andern Volk kam der Hertzog gen Arbon.

Demnach rustend der Hertzog, Appt und Ihre Pundtsgnossen aber ein mächtigen Züg den Schaden zu rechen, kamend mit macht gen Appenzell, höuwend die Letzi am Stoss uff und zugend in das Land. Nun hatt der Hertzog zuvor vertriben Graff Rudolff von Werdenberg. Der muste sich bekleiden wie Iren einer oder nit by Inen syn. Der verordnet 400 Mann ab der Letzi an einen hohen Berg. Die zugend all die Schu ab, dass sy gestahn möchtind, dan s'Regenwetter war und vast hell (hel). Als nun dess Apts Züg am Berg daher zog, liessends Stein und Stöck vndersy laufen. Wan sy dan wichen woltend, warend Inen die Schu hel, fiellend und stiessend einandren nider. Hieruff luffend die Appenzeller barfuss den Berg nider an di fynd vnd schlugends mechtig nider. Und iro vill luffend der Letzi zu. Alda wurden sy erylt und in 900 erschlagen. Die andern entrunnend in das Stettli Altstetten. Auch kamend da um von dem Adell H. Sigmund von Sehlanderberg, Gosswig von Ems, Ullrich von Rosenburg, Hans von Sechen, Vogt von Veldkilch, Walter von Schanang, Rychelshoffer von Bernang, Oswald von St. Johann.»

Im Zürcherkriege heisst es Bl. 115: «Da ordnet der Redig von Schwytz ohn andrer Eidtgnossen wüssen 400 Mann, die namend rotte Crütz an sich, kamen zu denen von Zürich. Da wolt man in sy geschossen haben. Das verwehrt Herr R. Stüssi Ritter, dan es fründ werend, kamend also unter die von Zürich. Da nun die Eidtgnossen hinzu trucktend, schrawend sy, Flüchend, flüchend, woltend mit Inen in die Statt glauffen syn und sy ingenommen haben. — In derselbigen Flucht hielt H. R. Stüssi die Brugg selbander in, damit die synen zu der Statt kamend. Der ward durch die Brugg uff erschossen.»

Bl. 123. «Von etlichen gsellen, die man nicht in dem Friden lassen wollt Als man den Friden uffgericht, warend zu Zürich 16 gsellen, die Böck genannt, die den Eydtgnossen mehr Schaden gethan habend dan alle Zürcher. Die wolltend die Eidtgnossen nicht in Friden lassen, aber sie machtend Inen selb Friden, namend das Schloss und Gemeinschaft Hohenkreyen an, kamend zu Amman Friessen» u. s. f.

Die «Beschreibung» Waldmanns scheint die mit Nr. 289 von Haller bezeichnete zu sein. Mit Nr. 287 dürften die in der Lausanner Handschrift F 474 enthaltenen «Wahrhaftige Historien von dem grossen ufflouff Zürich beschächen 1489» übereinstimmen. Diese beginnen mit den Worten: «Salomon der mächtigest und wysist künig und Reggierer spricht». Geschrieben sind sie von einer Hand des 16. Jahrhunderts, die der des Zacharias Schörli, Pfarrers in Turbenthal, nicht unähnlich ist in der Beschreibung der Zeit vom ersten bis und mit dem zweiten Kappelerkrieg (dem zweiten Bande dieser Quarthandschrift), jedenfalls aber Eins ist mit der Hand, welche die den Historien auf 180 Seiten voranstehende «Chronik von dem ursprung und allten geschichten der Statt Zürich — Handbüchli» entspricht. Diese fängt

wie Bullinger's Chronik (Zürcher Bibliothek 215) also an: «Die Bücher so sy Zürich habend, sagend der mehrtheil und wird auch by inen glaubt, dass zu den zyten Julii Cesaris ein allt Cronica durch ein Ritter syge funden worden.» Die «Historien» behaupten über den Auflauf in Zürich: Am 28. Hornung seien die Abgeordneten vom Lande nicht vor Rath gelassen worden, die Beschreibung (Bl. 211). Waldmann habe ihnen erklärt, er habe nicht Gewalt, sie vor Rath zu lassen, denn solches sei zu Ende des Mandats abgekündet, wie auch dort stand: «Kein Burgermeister dürfe hievor anbringen oder hilff thun, dass disse Ordnung abgethan werde». Die Historien sagen (S. 11), am Samstag vor der alten Fassnacht und Sonntags seien noch andere zu den Seeleuten gestossen, die Beschreibung (213a) viel richtiger: «Donstag nach der alten Fassnacht und Sonntag», d. h. 5. und 8. März. Die Historien (S. 12) nennen unter den vermittelnden Städten nur Konstanz und Schaffhausen, die Beschreibung (215a) noch Fryburg, Sollenturn, S. Gallen, Basell. Die Historien heben (S. 16) hervor, wie Waldmann mit Unrecht seine Form des Vertrags oder Abschiedes als die ächte aufgedrängt, die Beschreibung (215a) statt dessen, wie er auf den Zünften auf die städtischen Anstifter hingewiesen und sie durch Drohungen zu weitem Schritten gegen ihn genöthigt habe. Zu den Zürich treugebliebenen Orten rechnen die Historien (S. 19) «huss Kiburg» nicht, wie die Beschreibung (216a). Die Historien (S. 25) sagen, der Stadtknecht Schneevogel habe die ihm schuld gegebenen Reden nicht leugnen können, die Beschreibung (216b) «er antwortete, die wort hab ich nit geredet». — S. 27 führen jene Historien aus, wie Zürich unter Waldmann geehrt worden, «wann nur das rächt Fundamänt der Wyssheit das ist Gottesforcht nüt übertreten worden». Davon hat Beschreibung (217b) nichts. Diese nennt den Schultheissen von Luzern, Seiler, als den eidgenössischen Abgeordneten, der das tobende Volk fragte: Wen wollt ihr mehr? Die Historien sprechen nur von den Boten im Allgemeinen. Neben Waldmann verlangte die Menge noch, nach den Historien: L. Öhm, Ludwig Ammann, Hs. Zieger, H. Götz, Erhard Elland, Hs. Bleuler, Hs. Widmer, nach der Beschreibung: H. Götz, Hs. Biegger, U. Ritter, U. Widmer, Hs. Wunderli, L. Ammann, E. Elland, H. Bleuler. Die Historien scheinen von einem Zeitgenossen geschrieben, indem sie sagen «es sei zu besorgen, dass Neid und Hass nicht bald in Zürich erlöschen würden». Statt dessen berichtet die Beschreibung, wie Waldmann die eidgenössischen Boten an ihre Bundespflicht gegen ihn, wenn auch vergeblich, gemahnt. Ferner sagen die Historien: «das Alles noch hüt by tag mängem frommen Züricher zu hertzen soll gan.» Dagegen gibt die Beschreibung die 59 Beiräthe des Lazarus nach den Zünften an. Die Historien sagen, es seien manche derselben fremd und alle Waldmann's Widersacher gewesen sowie auch mehrere der eidgenössischen Abgeordneten. Diese hätten manches abstellen können, wenn nicht auch sie Neid und Hass regiert hätte. «Gott allein brucht sin gwalt an denen, so iren gwalt missbrucht hattend.» Ferner bemerken die Historien (S. 45), dass er gebeten, man möchte ihn einmauern und mit Wasser und Brod speisen, so dass er bis in Tod Sonn' und Mond nicht sähe. Von der Lokalität der Hinrichtung, welche die Beschreibung als Hagnauer's Wiese beim Geissturm ob dem Zeltweg bezeichnet, sagen die Historien nichts, wohl aber dass die von Kilchberg für den ihnen zugefügten Schaden entschädigt wurden. Dagegen

nennen sie die von der Beschreibung bezeichneten weitem Opfer des hörnern Rathes auf S. 59. Als solchen bezeichnen sie (S. 54) die am Auffahrtsabend gewählten Rätthe und Konrad Schwänd als Burgermeister. «Welcher sich allerlätzist stellen kondt, der ward gwaltig.» Von den darnach gewählten Rätthen und Zunftmeistern gibt die Beschreibung die Namen, die Historien aber nicht. Diese sagen, unter dem hürnin Rathe seien 2000 fl. auf die Stadt aufgenommen worden, die vorher nicht einen Heller Zins bezahlt habe. Bullinger's Eidgenössische Chronik meldet davon nichts, so wenig als die, wie es scheint, von ihm (S. 29) benutzte Beschreibung, wohl aber seine Zürcher Chronik von 1538.

II. Die Zürcher Chronik F. 474 gibt schon zu 1111 das Verzeichniss von 6 Rittern und 6 Bürgern, die den Rath ausmachten. S. 5 wird das Jahr 1538 als das der Abfassung dieser Chronik bezeichnet. S. 24 wird die Belagerung Zürich's durch König Albrecht in's Jahr 1298 gesetzt. Nach der Mordnacht kommt S. 29 der Bericht «Von der 3 Waldstetten Ury, Schwytz und Underwalden harkomen in die Land», die ersten von den Hunen, die letzten von den Römern, die Schwytzer von Schwedyen. «Von dem ersten Pundt der Eydtgnossschafft. Die erst und fürnembst ursach, so die Eydgnossen zu eroberung der Fryheit bwegt hat, ist fräffler Gwalt und thyranny. Alls König Rudolff im 19. Jar synes Regiments starb, understundend syne Söne der 3 völkere rächte halsherren zu sind, übersatzend sy mit mutwilligen Landtvögten, welcher einer Grysler, der ander Landenbärger hiess, die dem volk als mänklich wohl weisst, mit grosser thüranny gar überlägen warend, das vogt Grysler von Wilhalm Thäll von Uri in der hollen gassen erschossen mit einem pfyl, der Landenberger ward zu Underwalden in dem Bad, als er ein Landtman umb syn wyb, die schön und hüpsch war, bulet, vom Landtman mit einer ax erschlagen, und da der erst Pundt unter dem Thällen, Stauffacher und einem von Schwytz gemacht. Demnach samletend disere sovil gsellen, dass sy vermeintend oberhand zu han, schwurend von den 3 Länderen Uri, Schwytz, Underwalden zusammen einandren nit zu verlassen. Bschach im 1306 Jar. Demnach griffend sy die vögt und ire diener an, brachend inen iro hüser und Schlösser, under wellichen auch das Schloss Sarnen mit list erobert ward von den landlütten. Dann es so fest und stark war, das sy mit gwalt nüt thruwtend zu gwünnen.» S. 24 «Von zweyen kalten Winteren 1362 und 1364». Darauf folgt S. 28 «Von der mächtigen Statt Bern».

S. 51. Ein grosses Erdbidem 1356. Von Engeländischen Kriegen u. s. w. bis zur Schlacht von Sempach S. 54. «Da lag der Fürst im frygen völd mit 4000 wollgerüsten mannen. Als sy aber einander sichtig wurden, ermannt der Herzog die Synen. Die Eydgnossen battend Gott um Hilff, und da beschach der Stryt und ward erschlagen Hertzog Lüpold mit sampt iiiie bekrönter Helmen, ohne die anderen Edellüt. So sind gwunnen worden die Paner von Thirol, Ochsenstein, Tierstein, Salmun, Hochberg, Schaffhusen, Mellingen, Hapsburg und viel kleine Paner, die man nit bekindt. Der Adell war seer woll bezüget. Darum treib er die Eydgnossen zum ersten hinder sich, und die Eydgnossen verloren ob 200 man.» — Vom Appenzellerkrieg ist keine Rede. — Vom Zürichkriege handeln

S. 70 bis 107. Da heist es: «Zeigt er (Friedrich von Toggenburg) nun (den Zürchern) an, das es (sein Erbe) Frouw Elsbetta ein Gräfin von Metsch, syn eeliche Hustrouw, were.» — Der Angabe von den rothen Kreuzen der Schwyzer stellt der Verfasser eine andere gegenüber, es seien zürcherische Späher gewesen, die von dem Berg durch Wiedikon zurückgetrieben worden. Von Stüssis Tode gibt er keine nähern Umstände an. S. 91 heisst es, den Greifenseern sei das Leben zugesichert worden, S. 96 bei Anlass der Schlacht von St. Jakob: «Die Eydgnossen vermeinten auch selbs, Gott hette die biderben Lütt von Gryffensee, auch die zu St. Jakob von Zürich bi dem Siechenhus erschlagen, also gerochen.» S. 106 Von ettlichen gsellen die man nüt im friden lassen wollt. Als man den friden ufrichtet u. s. f. wie bei Hegner, ebenso 127 der Vers über die Burgunderschlachten! «Er verlor zu Erikort das Hertz, zu Granson das Gut, zu Murten die Lüt, zu Nancy den Lib». S. 122 bis 137 findet sich ein Auszug der Historie des Waldmann'schen Auflaufs, unter Anderem die Angabe von den 2000 aufgenommenen Gulden. S. 177 beginnt die Geschichte der Reformation, geht aber nur bis zur Wahl Karls V., am 28. Juni 1519.

Der zweite Band der Handschrift F 474 beginnt mit «Liber Secundus das ander Buch oder Theil: Der Landtsfrid zu Cappel uffgericht.» «Wir von Stetten und Landen» (wie Bull. II. 185—191). Darauf folgt S. 11: «† Solche krützlugend die Zürcher. Costen, so die Schidtlütt denen von Zürich vnd Bern mit-sampt iren zugewantten gesprochen habend, und die V Ort gäben sollen, ist 2500 Kronen. Ist gäben worden, wiewol spatt und mit grossem unwillen, das mancher man vermeinet, es wurde ein nüwe ufrur bringen.» — Dann folgt Bull. 193—195 mit Beifügung des Textes der dort nur angeführten Ordnung 195—223. Eingefügt ist: «Reformation zu Schaffhusen und Ryhnaw. Der gemeine Mann wär in Schaffhausen für die Reformation gewesen und gerne mit den Zürchern nach Kappel zugezogen, aber die «Gwalt» habe nur Abgeordnete zum Vermitteln geschickt. Als aber das Glück bei Zürich war, sei die Messe zu Michaelis aberkannt worden. Ferner über den Appenzeller Pfarrer und die Wiedertäufer, die auf der Synode zu Frauenfeld mit einander stritten; der erste ward von ihr gebilligt. Enthauptung eines Priesters zu Mörsburg durch den Bischof von Constanz; Summariem von der englischen Krankheit. Auf S. 73 folgt wieder Bull. II. 223—232. «Wie sich D. M. Lutter und U. Zwingli in der Summa ihr leer gleichförmig ze sin befunden haben.» — 3 Oct. Contra Sacramentarios: Si veteres christiani habuissent et credidissent panem et calicem Eucharistiae pro vero, essentiali, reali, corporali et naturali corpore et sanguine Christi, nunquam in controversiam venisset, Christus-ne purus homo fuerit, an Deus quoque; Imo Ariani, Nestoriani et quicumque alii fuerint, qui Christi divinitatem negarunt, hoc ceu validissimo umbone semper et facillime prostrati jacuissent. Dis ist also darzuzuschriben.» Es folgt Bull. 233 ff. Ausgelassen sind die Worte: «Daruff er doch kein Antwort gab», hingefügt dagegen zu «M. Chr. Froschouern dem alten» die Worte «der im ein Bibel, wie sie die diener der kilchen Zürich ins Latin vertolmätchet hattend, zugeschickt und geschenkt hatt.» Auch wird die abweisende Epistel Luthers von 1543, Frytag nach Augustini hinzugefügt. S. 99 wird die Satzung wider den Vorkauf vom

11. Nov. 1529 mitgetheilt, S. 119 die lateinische Grabschrift Vadians auf den Abt von St. Gallen, S. 166 ein Mandat von frömbden bättlern.

Bull. 289. Kap. 346. Das Land Glaris nimpt das Ev. an, steht nach Kap. 348 und der darauf eingefügten «Anmuttung an die von Baden, einen Predikanten aufzustellen, so oft man zu Baden tage». Auf Kap. 346 folgt: «Zu Glariss wird ein Predikant erstochen am Montag in Pfingstfyrtagen. «Zu Schwyz werden ettlich gefangen umbs glaubens willen», aber auf Verwendung der Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen entlassen. — (Ohne Datum) «Unruw zwüschend Bern und Underwalden» umb die uffart 1530. S. 174 folgt dann Kap. 349—359, wo hinzugefügt wird «und waz gar vil jamers. Stöuffen wirtt yngenommen uff den 20. tag.» Dann folgt 360—363, hierauf ein Artikel «Zurzach» über die Verwaltung der Häuser der entflohenen Chorherren durch den Seckelmeister von Zürich, Hans Edlibach 364—375 wozu beigefügt ist: «Summa Summarum und beschluss ist deren von Bern, das sy Zürich nitt wollend helffen, und das hand sy getriben und erzeigt durch den gantzen krieg, wie in Folgendem heitter wirtt gesähen. Darumb M. U. Zwingli loblicher gedächtnuss wol und recht von inen geseit hett, der Bär syge ein schwartz, tügkisch und untrüw thier und der allwägen den taappen uffgestreckt habe u. s. f. 376—409, welchem Kap. vorgesetzt ist: «Dises ussschribens, das sonst der lengi nach bstehn ynhalt, ist äben das wir oben ghörtt. Dises ussschribens Tittel aber luttet also: Kurzer u. s. f. bis Kap. 417.

«Nach dem nüwen jar diss 1582 jars han ich anfangen schriben vom ersten landsfriden an bis uff das wie es hievor stadt, und han ds neben der kilchen und anderen geschäftten vollendet dess 27. Brachotts dess 1582 jars, was der VII Schlächtertag Zacharias Schörli pfarrer damals im Turbenthal. Es manglet hie nütt in der ordnung der History und volget das nächst daruff der Tittel, wie harnach luttet: Von der V Orten rüstung u. s. f.

Möchte, wie diese Geschichte der Reformation schon Gemeingut geworden ist, auch die eidgenössische Chronik Bullinger's es werden, wäre es auch nur als nothwendiges Gegengewicht gegen die in Tschudi's Chronik (welcher, nach Haller IV, 203, diese vorzuziehen ist) übergegangene Darstellung des Anwaltes der Schwyzer, des vor Kurzem herausgegebenen Fründ.

E. v. MURALT.

38. Ein Stauffacher als kaiserlicher Gesandter in der Schweiz.

Kaiser Ferdinand III. beglaubigte mit Schreiben vom 31. Juli 1644 als seinen ausserordentlichen Gesandten an die Eidgenossenschaft «seinen getreuen lieben Johann Dietrich von Stauffach». Dieser sollte, wie das Creditiv sagt, von den Eidgenossen die stricte Vollziehung der mit Erzherzog Sigmund von Oesterreich abgeschlossenen Erbeinigung verlangen, da gerade damals die vorderösterreichischen Lande von den Feinden des Kaisers bedroht waren. In einer einlässlichen Instruction vom 31. Juli 1644 war dem «Hauptmann» von Stauffach genau vorgeschrieben,

was er bei den eidgenössischen Orten Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell Inner- und Ausser-Rhoden, Abt und Stadt St. Gallen vortragen sollte. Der Herr Hauptmann sollte nicht bloss, wie das Creditiv sagte, Beachtung und Vollziehung der Erbeinigung verlangen, sondern «selbst handtätliche Hilff zu widereroberung sölicher anfänglich abgenommener Landt vnd Leüth», mit Hinweis darauf, dass einst die Eidgenossen dem Hause Oesterreich wieder zu den an Herzog Karl von Burgund verpfändeten vorderösterreichischen Landen verholffen. Dabei sollte er hervorheben, dass die Eidgenossen seit dem Bunde mit Kaiser Maximilian I. eine jährliche Pension beziehen, «auf dass ieder an seinem Ort ein gemässes uffsächen haben solle, damit die Erzherzogen von Oesterreich von denjenigen, die sie zu überziechen und zu vergwältigen vnderstehen möchten wider recht vnd billykeit, nit beschwärth noch getrungen werden». Dabei sollten die Eidgenossen betrachten, wie Frankreich ohne Kriegserklärung, gegen alles Völkerrecht, im Verlaufe weniger Jahre die Landgrafschaften Elsass und Breisgau, die Waldstätte, den Schwarzwald und die Freigrabschaft dem Hause Oesterreich abgenommen und ebenso das Herzogthum Lothringen und die wichtigsten Festungen und Pässe in Savoyen in seine Gewalt gebracht und dadurch die Schweiz von Deutschland und Italien fast ganz abgeschlossen habe. Es sei somit klar, dass durch dieses systematische Vorgehen Frankreichs eine ähnliche Gefahr für die Schweiz drohe, wie zur Zeit von Seite Burgunds. Zur Abwehr derselben sei damals die ewige Richtung geschlossen worden. Der Kaiser bitte nun die Eidgenossen, die ewige Erbeinigung strikte zu vollziehen, seinen Feinden weder Lebensmittel, Waffen, noch Truppen, Munitioin oder Pferde zukommen zu lassen und allfällige im Dienste seiner Gegner befindliche Truppen oder Privatpersonen zurückzuberufen oder doch zu bewirken, dass dieselben nicht gegen ihn verwendet werden dürfen. Endlich sollen die Eidgenossen «mit und neben dem Kaiser» zu den Waffen greifen, um die dem Hause Oesterreich weggenommenen Städte und Länder wieder zurückzuerobern und in einen den Eidgenossen nützlichen Stand zu bringen. Jeder eidgenössische Stand soll dem von Stauffach mittheilen, ob er sich auf dieses Project einlassen wolle und welche Truppenmacht er dem Kaiser zur Verfügung stellen könne.

Oberst Sebastian Peregrin Zwyer von Evenbach werde sich in gleichem Sinne bei den Ständen Zürich, Bern, Uri, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen verwenden; zuerst aber müsse der Herr Hauptmann von Stauffach die Gesinnung der katholischen Orte erforschen.

Schon unter dem 14. August 1644 überreichte der kaiserliche Gesandte von Stauffach dem Rathe von Luzern sein Creditiv und fand zugleich Gelegenheit, seine ganze Instruction zu eröffnen. Der Rath von Luzern trat den 18. August in die Berathung dieses ungemein wichtigen Verhandlungsgegenstandes ein und beschloss, dem Kaiser den verbindlichsten Dank auszusprechen «für die gnädigste Erinnerung und zu Sinnlegung», in welchem Stande sich die Eidgenossenschaft gegenwärtig befinde. Nach Ablesung der ewigen Erbeinigung mit dem Hause Oesterreich wurde ferner beschlossen, an diesem Vertrage festzuhalten, dagegen aber auch alle «Werke uud Handlungen» zu unterlassen, durch welche die friedliche Ruhe und der Wohlstand des Vaterlandes gestört werden könnte. Der Rath

von Luzern war sich wohl bewusst¹⁾, dass von seiner Seite die Erbeinigung niemals verletzt worden sei, bedauerte aber sehr, dass dies von anderer Seite geschehen sei, und gelobte, so weit es in seiner Macht liege, derartige Verletzungen künftig nach besten Kräften und ernstlich zu verhindern. In Bezug auf die geforderte Hülfe zur Wiedereroberung der verlorren Länder erklärte der Rath von Luzern von sich aus, mit Rücksicht auf die bestehenden eidgenössischen Bünde, keine bestimmte Antwort geben zu können, versprach aber, bei der nächsten eidgenössischen Tagsatzung das Ansuchen des Kaisers vorbringen zu wollen und «das best und möglichst in alle weg byzutragen, auf das Iro vsserstes gefallen und belieben widerfahren möge.» Mit Schreiben vom 18. August wurde dem Kaiser von diesem Beschlusse Kenntniss gegeben.

In Obwalden machte Stauffacher nicht bessere Geschäfte. Man erklärte ihm, Oberst Zwyer habe bereits auf der Tagsatzung in Baden (2.—19. Juli 1644) ein ähnliches Gesuch vorgebracht, jedoch ohne thatsächliche Hülfe zu begehren; der Stand Obwalden lasse es bei dem damals gegebenen Bescheide verbleiben und äussere nur den Wunsch, die in französischen Diensten stehenden Leute möchten sich «in schranken der Pündtnus aufhalten» (20. Aug.).

Der Stand Appenzell gab die Erklärung ab, die vorgebrachten Klagen über Verletzung der Erbeinigung berühren ihn nicht; wegen der Wichtigkeit der Sache wünsche er später zu gelegener Zeit eine allgemeine Berathung (Note vom 24. Aug.). Der Stand Glarus war entschlossen, an der Erbeinigung mit unverbrüchlicher Treue festzuhalten, dagegen die Frage über allfällige Hülfeleistung auf einer allgemeinen eidgenössischen Tagsatzung zu besprechen (Erklärung vom 8./18. September).

In der Heimath der Stauffacher trat man nicht bloss auf den Inhalt des kaiserlichen Schreibens ein, sondern erkundigte sich auch um die Person, die einen für Schwyz so interessanten Namen trug um so lebhafter, weil der Gesandte nicht persönlich das Creditiv abgab. Das Schreiben des Kaisers wurde zwar mit Freuden begrüsst und dem Kaiser die Versicherung gegeben, man werde wie bis anhin getreulich die ewige Erbeinigung halten. Die Bedenken über die Person Stauffachers aber wurden mit Schreiben vom 26. August 1644 dem kaiserlichen Agenten Oberst Sebastian Peregrin Zwyer von Evenbach mitgetheilt. Wir entnehmen demselben folgende Stellen: «Wir können aber dem Herren, dessen Tugenten am Keyerischen hoof, wie wir verstehen, auch ein offen ohr haben thun, und dene wir uf absterben Junckern Landtvogts von Schönau vür ein Keys. Agenten per interim erkhennt, auch um des verthruwens willen, das wir zu ihme wegen von hand angezogen bluets tragen, nit bergen, wie bedenklich vns zu vernemen kommen, das angeregt Credential vff einen von Stauffach dirigiert, deren adelich geschlecht von altem hero in diserm vnseren Landt mit sonderbaren Eeren gewest, derselbigen aber wir keinen mehr im Leben wüssen, noch erkennen, sonder solcher Stammen vor vnvordenklichen Jahren mit hinderlassenem guetem geruch vnd Eerentittel der welt urlaub geben vnd begraben ist, umb so vill mehr

¹⁾ Das Regiment Pfyffer in Frankreich scheint momentan dem Gedächtniss der Herren entfallen zu sein.

uns verwundern müssen, als solte diser Johan Dietrich, wann es je den von Glarus anbelangen wurde, sich disers geschlechts und stammens anmassen und berüemen dörffen, da er selbst wol weiss, von welchem Origine sein geschlecht vor unserem Stab (alwo er solche sein praetendierende prob erweisen wollen) dependieren erfunden worden. Ersuechent den Hrn. daby wir fründtlich, diser unser recht fundiertes bedenken an nothwendigen Orthen von unsert wegen gebürlichen zu representieren und die erforderliche praeoccupation zu thun, auch zu procurieren, wann diser enden solche oder andere gesinnen erfolgen sollten, das uns mit disem sonst auch in anderen sachen verlündeten Mann verschont bleibe, ussert dem dan wir unser unfrecht fromb gemeinte deuotion und pflicht uffs möglichst zu erzeigen und presentieren bedacht sein werden.»

Dieser Hauptmann Hans Dietrich Stauffacher, wohl ein Sohn des Glarner Landammanns, hatte seit Jahren die eidgenössische Tagsatzung mit zahlreichen Forderungsstreitigkeiten beschäftigt. Wie er mit dem 1621 in Schwyz wohnhaften Heinrich Stauffacher verwandt war, ist nicht zu ermitteln. Thatsache aber ist, dass auch Johann Dietrich Stauffacher von Glarus 1622 in Schwyz wohnte. In dieser Zeit mag der spätere kaiserliche Gesandte behauptet haben, er stamme von dem alten Geschlechte der Stauffacher ab. Bekanntlich ist auch noch in neuester Zeit die Vermuthung ausgesprochen worden, die Stauffacher im glarnerischen Dorfe Matt stehen mit der Familie Stauffacher von Schwyz in Zusammenhang (Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1877, 295). Es ist dies, wie uns das Schreiben von Schwyz belehrt, entschieden unrichtig. Der kaiserliche Gesandte von Stauffach scheint übrigens nach diesem ersten diplomatischen Versuche in Ruhestand versetzt worden zu sein, wozu die Empfehlung von Seite des Standes Schwyz Veranlassung gegeben haben wird.

Auf einer kurz vor dem 26. August 1644 gehaltenen Conferenz der fünf katholischen Orte war in Sachen der vom Kaiser beehrten Hülfe beschlossen worden, in gelegener Zeit hierüber zu berathen. Diese wurde wegen des beständigen Vorrückens der Franzosen und Schweden immer mehr in die Ferne gerückt und dadurch auch Oberst Zwyer der weitem Verfolgung dieses Planes überhoben.

Dr. Th. v. LIEBENAU.

39. Das Album Johann Zollikofer's zu St. Gallen.

Mit der Abfassung meiner Biographie Milton's beschäftigt, wurde ich auf das Album eines Schweizers aufmerksam gemacht, das ein bisher überschenes Autograph des grossen englischen Dichters enthalten sollte. Nachdem mir die Güte des Herrn Dr. Dierauer in St. Gallen gestattet hat, Einsicht in das Album zu nehmen, fand ich jene Behauptung nicht nur bestätigt, sondern das ganze Album von so grossem Interesse, dass es sich verlohnen dürfte, den Lesern des «Anzeigers» eine Nachricht darüber zukommen zu lassen. Das fragliche Album befindet sich in der Bibliothek der Vadiana, St. Gallen Nr. 92 a, bezeichnet als «Album amicorum

Johannis Zollikoferi Sangallensis S. Th. st.» Einige Notizen, betreffend Zollikofer, die ich gleichfalls Herrn Dr. Dierauer verdanke, mögen hier Platz finden. Sie sind entnommen einem zu Anfang dieses Jahrhunderts angelegten Bande aus dem Archiv des evangelischen Kapitels der Stadt St. Gallen, betitelt: «Biographie der reformirten St. Gallischen Prediger.»

«1633, 29. Dec. natus allhier. Pater Hr. Georg Zollikofer von und zu Altklingen.

1647 Jan. reist er gen Zürich, hernach gen Basel und

1653 gen Genf, allwo er eine Zeitlang als bestellter deutscher Prediger geblieben, bis er

1655 eine Reise angetreten durch Frankreich bis nach Amsterdam, woselbst er eine Weile Hr. Petri Grybi, hochdeutschen Predigers, Stelle vertreten, begiebt sich hierauf nach Gröningen, woselbst ihm

1656, 15. Jan. das Conrectorat zu Emden in Ostfriesland aufgetragen, aber von ihm nicht angenommen worden, sondern seine Reise naher England gerichtet worden, von dannen er zurückkommend sich naher Heidelberg erhebt, die ihm zu Weinheim an der Bergstrasse angebotene Pfarrei ausgeschlagen und sich in sein Vaterland begeben hat.

1657, 14. April wird er in den Synodum, am 19. Mai zum Diacon und Prediger zu St. Leonhard angenommen.

1666 wird er zum Pfarrer in Herisau erwählt.

1682 zum Cammerario des Landcapitels gesetzt, aber

1692, 24. April obiit aet. 57 (sic) Jahr, vier Monate. Neben verschiedenen Predigten hat er manche so gottselige als gelehrte Bücher durch den Druck herausgegeben, die er sowohl selbst verfertigt, als aus dem Englischen, Holländischen und Französischen übersetzt.» —

Wie man sieht, befand sich Zollikofer in den Jahren 1655 und 1656 im Ausland. Aus eben dieser Zeit stammen die interessantesten Einträge seines Albums. Der merkwürdigste ist und bleibt derjenige Milton's, um so merkwürdiger, da er sich jedem Kenner der Milton'schen Handschrift als Autograph erweisen wird, während Milton doch im Jahre 1656, in dem die Einzeichnung erfolgte, längst völlig erblindet war. Man muss annehmen, dass dem Dichter die Hand geführt wurde, womit denn auch der Charakter der Schrift, die Abweichung von der geraden Linie u. s. w. übereinstimmt. Der Eintrag lautet in Anlehnung an II. Korinther 12, 9: „έν ἀσθενεία τελειῶμας. Londini · 26. Sept. *Joannes Miltonius.*“ Auf welche Weise der junge Schweizer Milton's persönliche Bekanntschaft gemacht habe, bleibt ungewiss. Einige andere Einzeichnungen beweisen indessen, dass er in dem Bekanntenkreise Milton's kein Fremder war. Unter denen, welche sich in den Blättern seines Albums verewigten, war «Theodorus Haack Palatinus, Lond. Angl. VI. Cal. VIII. MDCLVI», ein gelehrter Pfälzer, der die Hälfte des verlorenen Paradieses in's Deutsche übersetzte. (S. m. Milton und seine Zeit, Register s. v. Haak.) Ebenfalls begegnen wir in diesem Album jenem merkwürdigen, in London angesiedelten Deutschen. Samuel Hartlib, dem Milton

seine kleine Schrift über die Erziehung gewidmet hatte (s. a. a. O. Buch II. S. 266 ff. und Register) mit folgendem Eintrag: «Mundus mare, vita navis, quisquis navigat. Mors portus, cælum patria, fidelis intrat. Clarissimo domino possessori hanc perpetuam amoris tesseram lubens reliquit Westmonasterii Sept. 26, 1656 Samuel Hartlib.» Das Interesse für eine Reform des Erziehungswesens hatte Hartlib mit Comenius in Berührung gebracht. Auch dieser Mann, der grösste Pädagoge seiner Zeit, dessen Bekanntschaft Zollikofer in Amsterdam gemacht hatte, beschenkte ihn mit einem Erinnerungszeichen in folgender Form: «Deus et sol omnibus idem. Memoriam causa reverendo viro et in Christo fratri dilecto ex Anglia patriam impetraturo Amsterodami hospiti hospes adscripsit Johann. Amos Comenius Moravus (æternam patriam miser 30 annorum exul anhelans) 19/29 X^{br.} 1656.» Eben dort lernte der junge Schweizer den berühmten jüdischen Gelehrten Menasseh ben Israel kennen, dessen Bemühungen, seinen Glaubensgenossen die Duldung in England zu erwirken, bekannt genug sind. Er wählte einen Satz aus den «Sprüchen der Väter», der in deutscher Uebersetzung lauten würde: «Wenn ich nicht für mich bin, wer ist für mich? Und wenn ich für mich bin, was bin ich und wenn nicht jetzt, wann?» und fügte hinzu: «Spes et patientia. Virtute doctrinaque nobilissimo viro D. Johanni Zollikoferio in signum benevoli affectus pauca hæc lubens scribebat Amstel. Ao. 5415, X. Aug.» Nicht minder berühmt als der jüdische Theologe war der Schotte John Durie (Duräus), der es sich zu seiner Lebensaufgabe gemacht hatte, eine Vereinigung des reformirten und protestantischen Bekenntnisses herbeizuführen. Er zeichnete sich ein «Genevæ 29. Januarii 1655, als er eben in der Schweiz verweilte, um, in Uebereinstimmung mit Cromwell's auswärtiger Politik, seine theologischen Pläne zu fördern.

Wenn mehrere der genannten Männer zum Freundeskreise des Dichters des verlorenen Paradieses gerechnet werden können, so erscheinen doch noch die Namen von solchen in Zollikofer's Album, mit denen Milton in Kriegszustand lebte. Dahin gehört jener Alexander Morus, eine Zeit lang Prediger in Genf, mit welchem Milton in eine der hitzigsten literarischen Fehden gerathen war. Er zeichnete sich 1656 in Amsterdam ein und wählte ein Motto, das uns wie ein Hohn auf seinen bedenklichen Charakter vorkommen wird: «Per convitia et laudes.» Ein anderer Gegner Milton's, der gleichfalls zu Zollikofer's Bekannten gehörte, war jener Joseph Caryl, «ecclesiæ Christi juxta pontem Londinensem pastor», welcher sich gelegentlich gegen Milton's revolutionäre Theorie von der Ehescheidung erklärt hatte.

Von sonstigen hervorragenden Engländern, deren Namen in Zollikofer's Album auftreten, seien erwähnt: «Joh. Owen, Acad. Oxon. Procanc.», «Johannes Wilkins SS. Th. D. et collegii Wadhamsiensis Gardianus Oxon.», «Th. Goodwin S. T. D. et præ. colleg. Magd. apud Oxonienses», von berühmten Niederländern: «Gisbertus Vætius, Joh. Coccejus, Gerh. Coccejus», von namhaften Schweizern «Conrad Werdtmüller, Johann Rudolf Werdtmüller, E. Spanhemius, Joh. Buxtorf, Th. Tronchinus, J. J. Wollebius, F. Turretinus.» Von den Deutschen ist keiner berühmter als der Dichter Philipp von Zesen, der sich neben Comenius in folgender Weise einzeichnet:

«Az!

Sechsstufige reimbände.

Tugend hat leider alzuviel neider, aber indessen
 Werd' ich sie dennoch allezeit lieben, nimmer vergessen.
 Wilstu die Rosen unter den Dornen völlig abbrechen,
 Mustu nicht achten oder betrachten, dass sie dich stechen.
 Wahlspruch:
 Last häget Lust.
 Pax cladem sequitur.

Diese wenigen Zeilen hatt zur Seiten seines lieben Herrn und Freundes und zum freundlichen Andenken dem Herrn Besitzer nebenst Anerbietung aller Dienstgeflissenheit und Freundschaft einverleiben wollen und sollen.

Geschrieben den 30. Winterm. des 1656 Jahres im ertzschreine der Amstelinnen.
 Filip von Zesen.»

Alles in allem wird man Zollikofer's Album als merkwürdige Reliquie eines Schweizers des siebzehnten Jahrhunderts betrachten dürfen, deren Werth nicht gering anzuschlagen ist.

Bern, Nov. 1878.

ALFRED STERN.

Zur Notiz.

In seinem Werke über Nikolaus von Flüe ¹⁾ hat Herr Pfarrer Ming in Sarnen verschiedene Abhandlungen von mir auf so väterliche Weise und mit so feiner Malice besprochen, dass ich ihm wohl ein paar Zeilen Antwort schuldig bin. Dass er mich von der Unrichtigkeit meiner Ansichten über die Chronik des weissen Buches und die Tellsage vollkommen überzeugt habe, kann ich zwar nicht sagen; allein, wenn ich früher behauptet habe, dass der Luzerner Augenzeuge D. Schilling von einer Anwesenheit des seligen Bruder Klaus gar nichts zu melden weiss, dieselbe vielmehr geradezu ausschliesst, so bin ich jetzt wirklich erstaunt, dass ich auf diesen fast lächerlichen Einfall gerathen konnte. Denn, hätte der Pfarrer Am Grund den Rath des «Vermittlers vortragen sollen, so hätte er die Tagesboten kaum händeringend gebeten, «zu warten, um Bruder Klausen Rath und Meinung zu vernehmen; «er hätte ihnen alsdann dessen Rath und Meinung sogleich vortragen können, wenn «das sein Auftrag gewesen wäre. Dass aber dieses sein Auftrag gewesen, sagt «Schilling nicht» (Ming IV, 323). — Eines nur dürfte meine Strafbarkeit vermindern, dass nämlich der Pfarrer Am Grund, laut Schilling's Worten, die Tagesboten nicht bittet, zu warten, sondern sich wieder zusammen zeverfügen u. s. w. Zwischen dem Einen und dem Andern ist aber für verständige Leser kein grosser Unterschied, und ich war thöricht genug, den wahren Sinn nicht sofort herausgefunden zu haben. Sollte also mein «ungläubiger» Freund in Zürich, Herr Prof. Meyer von Knonau, die persönliche Vermittlung des Seligen in Stans durch mich noch einmal widerlegen oder «richtiger beschnüffeln» lassen, so ersuche ich die Leser des Anzeigers, seiner Aussage keine Aufmerksamkeit zu schenken.

Genf, den 26. Dezember 1878.

P. VAUCHER.

¹⁾ Nikolaus von Flüe. Neue Beiträge zur Geschichte seines Lebens, seines Landes und seines Geschlechts. Der Lebensgeschichte des Seligen IV. Band. Luzern, Räder, 1878.